

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 22+23

Pfarrkirchen, 11.11.2021

Inhalt

	Seite
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Kößlarn, Landkreis Passau, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Freinberg 1 des Marktes Kößlarn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 28. Oktober 2021	146-150
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Stubenberg über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Freinberg 2 und Freinberg 4 der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 28. Oktober 2021	151-154
Vollzug der tiergesundheits- und tierschutzrechtlichen Vorschriften und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - Perciun, Andrei	155
Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften - Rafia, Abdelkarim	156
Vollzug des Waffengesetzes – Angermeir, Anton	157
Wasserrecht; Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen im Landkreis Rottal-Inn	158-161

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Kößlarn, Landkreis Passau, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Freinberg 1 des Marktes Kößlarn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 28. Oktober 2021, Az. 21-050-2021/10

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Markt Kößlarn, Landkreis Passau, haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Freinberg 1 des Marktes Kößlarn durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 28.10.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 28. Oktober 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Der Markt Kößlarn, Landkreis Passau, hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Freinberg 1 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 21.07./30.09.2021 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 28.10.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -

und dem

Markt Kößlarn
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Willi Lindner,
Marktplatz 25, 94149 Kößlarn
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das folgende Grundstück:
 - „Freinberg 1“, Flur-Nrn. 1113 und 1114, beide der Gemarkung Hubreith.
- (2) Hierzu wird das vorgenannte Grundstück an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der Übersichtskarte, die beide Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Kößlarn, den 30.09.2021

**Markt Kößlarn
gez.
1. Bürgermeister Lindner**

Pfarrkirchen, den 21.07. 2021

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Etzel**



Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Stubenberg über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Freinberg 2 und Freinberg 4 der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 28. Oktober 2021, Az. 21-050-2021/09

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Gemeinde Stubenberg haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Gemeindeteile Freinberg 2 und Freinberg 4 der Gemeinde Stubenberg durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 28.10.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 28. Oktober 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Die Gemeinde Stubenberg hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die Gemeindeteile Freinberg 2 und Freinberg 4 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 21.07./17.09.2021 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 28.10.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Hauptstraße 19, 84168 Aham
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -

und der

Gemeinde Stubenberg
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Willibald Galleitner,
Hofmark 14, 94166 Stubenberg
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (4) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
 - „Freinberg 2“, Flur-Nrn. 1275/1 und 1275, beide der Gemarkung Stubenberg und
 - „Freinberg 4“, Flur-Nr. 1278/1, der Gemarkung Stubenberg.
- (5) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (6) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der Übersichtskarte, die beide Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (3) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (4) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (2) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (4) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (3) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

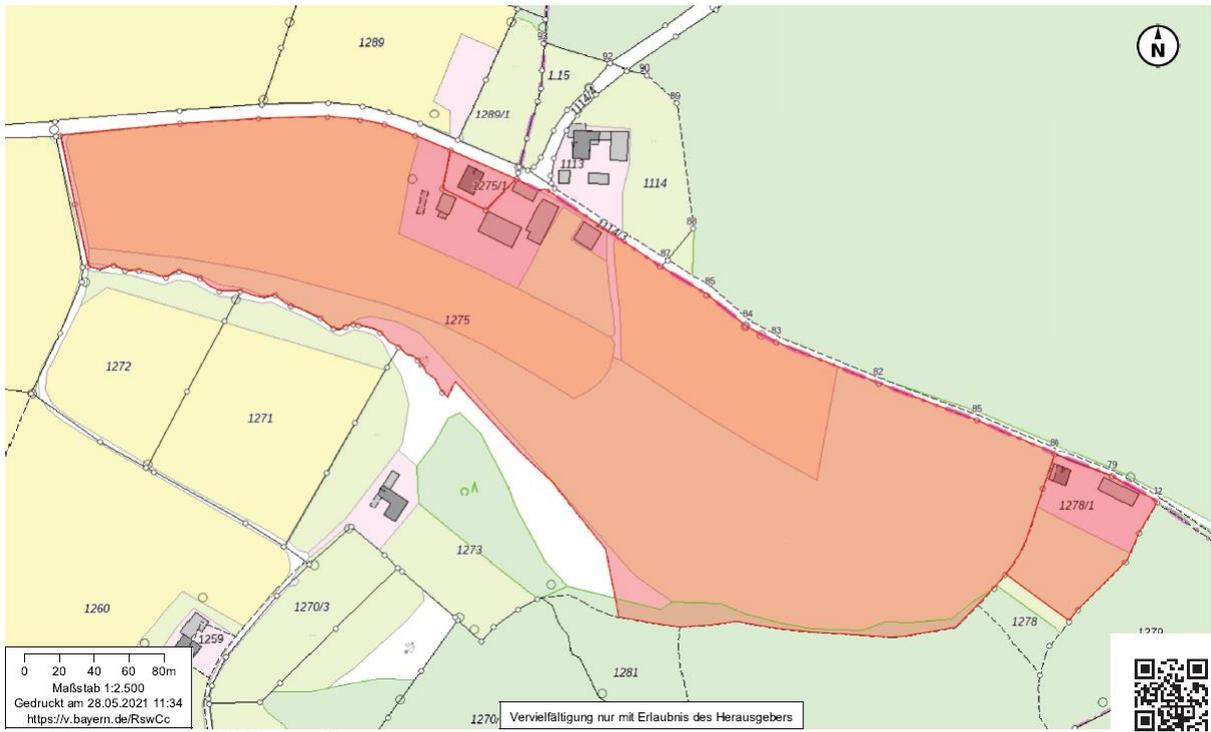
Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Stubenberg, den 17.09.2021

**Gemeinde Stubenberg
gez.
1. Bürgermeister Galleitner**

Pfarrkirchen, den 21.07. 2021

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Etzel**



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021, EuroGeographics



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021, EuroGeographics

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Perciun, Andrei
letzte bekannte Anschrift: Ale. Rozelor Nr. 32 bl.K3 sc.B et.1 ap.5, Jud. IS Mun. Iasi,
Rumänien

Bescheid vom: 10.09.2021

Betreff: Vollzug der tiergesundheits- und tierschutzrechtlichen Vorschriften und
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-565/Perciun-FB

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse nicht möglich war bzw. eine Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 11.11.2021

gez.
Birnedner

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Rafia, Abdelkarim
letzte bekannte Anschrift: 106 Avenue Roger Salengro, Chez Mme Vasile Mirela, 69120
Vaulx En Velin, Frankreich

Bescheid vom: 08.10.2021

Betreff: Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;

Aktenzeichen: SG 31-565/Rafia-FB

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse nicht möglich war bzw. eine Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

**Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen**

Pfarrkirchen, den 11.11.2021

**gez.
Birneder**

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Angermeir Anton
letzte bek. Anschrift: Unterhitzling 4, 84364 Bad Birnbach

Bescheid vom: 08.10.2021

Betreff: Vollzug des Waffengesetzes

Aktenzeichen: SG 31-1350/V1/Th

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5301
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 11.11.2021

gez.
Thomas Theil

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung :

1. Geltungsbereich

1.1

Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Anforderungen sind gültig für die Wartung und den Betrieb von Kleinkläranlagen, aus denen häusliche Abwässer auf dem Gebiet des Landkreises Rottal-Inn in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser eingeleitet wird. Sie ergänzen bzw. ändern die bisher ergangenen wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einleiten von häuslichen Abwässern aus Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser.

1.2

Werden häusliche Abwässer gespeichert und anschließend auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen ausgebracht oder zu einer Sammelkläranlage verbracht, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung nicht anwendbar.

1.3

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung und Einleitung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers aus einzelnen oder mehreren Gebäuden mit einem Schmutzwasseranfall bis zu 8 m³ am Tag.

1.4

Als Betreiber einer Kleinkläranlage gilt der Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von häuslichem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser oder bei Fehlen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, derjenige, bei dem das häusliche Abwasser anfällt.

2. Anforderungen an Wartung und Betrieb einer Kleinkläranlage:

2.1

Der Betreiber einer Kleinkläranlage hat durch Wartung und Eigenüberwachung den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage sicherzustellen.
Eigenkontrolle und Wartung umfassen die gesamte Kläranlage (einschl. Vorreinigungsanlage u. bei Einleitung in das Grundwasser die Versickerungseinrichtung).

2.2

Der Betreiber hat die Kleinkläranlage entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlagen, der Betriebsanleitung des Anlagenherstellers und den nachstehenden Festlegungen ordnungsgemäß zu warten, zu betreiben und zu überwachen. Wartungsarbeiten, die der Betreiber nicht selbst ordnungsgemäß durchführen kann, sind an eine Fachfirma zu übertragen.
Die im Rahmen des Betriebs, der Wartung oder der Untersuchung festgestellten Mängel sind umgehend zu beheben. Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchungen und der Mängelbeseitigung, die Wartungsberichte sowie die Nachweise über die Fäkalschlamm-entsorgung sind aufzuzeichnen (Betriebsbuch) bzw. aufzubewahren.

2.3 Abwasserbehandlungsanlagen:

2.3.1 serienmäßig hergestellte Abwasseranlagen:

2.3.1.1 Abwasseranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung – abZ –

Der Betrieb und die Wartung der Abwasseranlage hat nach der jeweils gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

Im Rahmen der Wartung sind **alle** in der Zulassung beschriebenen Parameter zu bestimmen. Maßgebend ist die Reinigungsstufe der eingebauten Anlage.

Hinweis:

Wurde z. B. eine Anlage der Reinigungsstufe D eingebaut, obwohl nur die Mindestanforderung bzw. die Reinigungsstufe C verlangt wurde, sind neben dem CSB auch die Stickstoffparameter (NH₄N und Nanorg) zu bestimmen.

Sofern in der bauaufsichtlichen Zulassung die Bestimmung des Parameters BSB₅ gefordert wird, ist abweichend von der bauaufsichtlichen Zulassung der Parameter CSB zu messen.

2.3.1.2 CE-gekennzeichnete Anlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung (abZ)

Die Wartung hat nach dem der Erlaubnis zugrundeliegenden Gutachten des privaten Sachverständigen und ggf. weiteren Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erfolgen.

2.3.1.3 Kleinkläranlagen mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA)

Die Wartung hat nach dem der Erlaubnis zugrundeliegenden Gutachten des privaten Sachverständigen und ggf. weiteren Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erfolgen.

2.3.2 Abwasserteiche:

Im Rahmen des **Betriebs** sind regelmäßig (monatlich) folgende Eigenkontrollen an der Anlage vorzunehmen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Kontrolle der Vorbehandlung auf Schlammabtrieb, Verstopfung
- Funktionsfähigkeit der Beschickungs-, Verteilungs- und Ablaufeinrichtungen
- Sichttiefe am Teichablauf und
- Sichtkontrolle des Ablaufes auf Auffälligkeiten (z. B. Schlammabtrieb)

Im Rahmen der **Wartung** sind mindestens zweimal jährlich, davon einmal im Winter, folgende Kontrollen und Wartungsarbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Füllstandes der Mehrkammerausfallgrube (ggf. Schlammräumung veranlassen)
Gem. DIN 4261 Teil 1 hat die Schlammabnahme nach Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens der Vorklärung mit Schlamm zu erfolgen.
- Kontrolle der Betriebsfähigkeit (insbesondere Verstopfungen, Verkrautung, Bewuchs, Böschungsschäden, Ablagerungen, undichte Stellen und bauliche Schäden).

Im Rahmen der Wartung sind folgende Untersuchungen durchzuführen: Sichttiefe am Teichablauf
Untersuchung einer Stichprobe des Ablaufs auf:

- pH-Wert,
- absetzbare Stoffe,
- CSB (Betriebsmethode),
- ggf. zusätzliche Parameter, sofern an die Anlage höhere Anforderungen gestellt werden

2.3.3 Pflanzenbeete:

Im Rahmen des **Betriebs** sind regelmäßig (monatlich) folgende Eigenkontrollen an der Anlage vorzunehmen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- Kontrolle der Vorbehandlung auf Schlammabtrieb, Verstopfung
- Funktionsfähigkeit der Beschickungs-, Verteilungs- und Ablaufeinrichtungen
- Sichtkontrolle der Filteroberfläche auf Pfützenbildung und des Pflanzenbestandes
- Sichtkontrolle des Ablaufes auf Auffälligkeiten (z.B. Schlammabtrieb, trüber Ablauf, Geruch)

Im Rahmen der **Wartung** sind mindestens zweimal jährlich, davon einmal im Winter, folgende Kontrollen und Wartungsarbeiten durchzuführen

- Kontrolle des Füllstandes der Mehrkammerausfallgrube (ggf. Schlammräumung veranlassen)
Für bepflanzte Bodenfilter ohne bauaufsichtliche Zulassung sind die Vorgaben des DWA Arbeitsblattes A 262 relevant. Danach ist derzeit die Mehrkammerausfallgrube **bei 30 %** zu entleeren.
- Sichtkontrolle auf Pfützenbildung, Verstopfungen, Ablagerungen oder Rinnenbildung auf der Oberfläche der bepflanzten Bodenfilter,
- Kontrolle des Zustandes der Pflanzen und auf Fremdkräuter
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Vorbehandlung, der Zu- und Ablaufvorrichtungen, der Staurohre und Stoßbeschickungseinrichtungen,
- Prüfung auf undichte Stellen und bauliche Schäden.

Im Rahmen der Wartung sind ferner aus dem Ablauf der Anlage anhand einer qualifizierten Stichprobe folgende Parameter zu untersuchen:

- pH-Wert,
- absetzbare Stoffe,
- CSB (Betriebsmethode),
- ggf. zusätzliche Parameter, sofern an die Anlage höhere Anforderungen gestellt werden.

2.4 Einleitungsbauwerke (Versickerungsanlagen) nach DIN 4261-Teil 5

Beim Betrieb von Versickerungsanlagen ist auf die sichere Funktion der Anlagen zu achten. Ablagerungen in den Verteileinrichtungen oder den offenen Versickerungsflächen sind regelmäßig zu beseitigen.

Im Rahmen der Wartung (regelmäßig im Zusammenhang mit der vorgeschalteten biologischen Abwasserbehandlungsanlage) ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Sicherheit zu achten. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen und bauliche Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

2.4.1 Versickerungsgräben – Untergrundverrieselung – Rieselrohrnetz –

Bei Versickerungsgräben ist durch Sichtkontrolle zu überprüfen, dass im Verteilerschacht und den Belüftungsrohren kein Wassereinstau vorhanden ist.

2.4.2 Sickerschächte

In Versickerungsschächten darf die Sandschicht nicht überstaut sein. Die Oberfläche der Sandschicht muss überprüft werden. Zeigen sich Vernässungen, die auf Verdichtungen (Kolmatierung) hinweisen, ist die Sandschicht auszutauschen.

2.4.3 Versickerungsbiotope

Bei Versickerungsbiotopen ist die Oberfläche optisch auf Vernässung zu überprüfen; ggf. sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit vorzunehmen.

3. Kosten

Kosten werden nicht festgesetzt.

4. Inkrafttreten

4.1

Diese Allgemeinverfügung am 01.12.2021 in Kraft.

4.2

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 01.04.2016 mit Wirkung vom 01.12.2021 widerrufen.

**Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 09.11.2021**

Winklhofer

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Zimmer 319, Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.